

Kompetenz- und Organisationsleitfaden

Fachbeirat Denkmalpflege

vom 6. Mai 2026

Genehmigungsinstanz:
Stadtrat

Inkraftsetzung:
1. Juli 2026

Stand:
6. Mai 2026

SR.-Nr.:
123.2

Version:
V1

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
Art. 1 Rechtsgrundlagen.....	3
Art. 2 Zweck.....	3
II. Aufgaben und Ziele	3
Art. 3 Aufgaben.....	3
Art. 4 Ziele	3
III. Zusammensetzung und Organisation	4
Art. 5 Zusammensetzung.....	4
Art. 6 Anforderungen	4
Art. 7 Wahl.....	4
Art. 8 Zuständigkeit.....	4
Art. 9 Aufgabenteilung	4
Art. 10 Arbeitsergebnisse.....	5
Art. 11 Zusammenarbeit	5
Art. 12 Entschädigung	5
IV. Schlussbestimmungen	5
Art. 13 Inkraftsetzung	5

I. Einleitung

Rechtsgrundlagen

Art. 1

Der Fachbeirat Denkmalpflege ist ein unabhängiges beratendes Fachgremium im Sinne von § 46 des Gemeindegesetzes (GG) und wird vom Stadtrat gestützt auf Art. 43 des Geschäftsreglements des Stadtrats vom 18. Mai 2022 eingesetzt.

Zweck

Art. 2

Dieser Leitfaden regelt die Aufgaben und Ziele sowie die Zusammensetzung und Organisation des Fachbeirats als auch die Zuständigkeiten und Zielsetzungen im Einzelfall.

II. Aufgaben und Ziele

Aufgaben

Art. 3

Der Fachbeirat unterstützt und berät die Verwaltung sowie die politischen Entscheidungsträger (Stadtrat, Bauausschuss und Planungskommission) bei Fragen des kommunalen Ortsbild- und Denkmalschutzes. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Beratung und bauliche Begleitung von Bauherrschaften und beauftragten Projektverfassenden bei Bauvorhaben in Kernzonen sowie bei inventarisierten oder unter Schutz gestellten kommunalen Denkmalschutzobjekten;
- Beurteilung der gestalterischen Qualität, der städtebaulichen Einordnung und der ortsbildverträglichen Ausführung von Bauvorhaben in Kernzonen;
- Beurteilung der Verträglichkeit von Umbauten und Sanierungen an inventarisierten oder unter Schutz gestellten kommunalen Denkmalschutzobjekten;
- Mitwirkung bei Inventarisations- und Schutzfragen, insbesondere bei der Einschätzung der Schutzwürdigkeit von Objekten und Ensembles (Schutzvermutung gemäss Inventar);
- Unterstützung der Verwaltung bei der Weiterentwicklung von Richtlinien, Konzepten und Planungsinstrumenten im Bereich Ortsbild- und Denkmalschutz.

Ziele

Art. 4

Bei der Wahrung der Qualitäten und Förderung der sorgfältigen und ausgewogenen Weiterentwicklung der historischen Ortsteile und schützenswerten Gebäude setzt sich der Fachbeirat für fach-, zeit- und bedürfnisgerechte denkmalverträgliche Lösungen ein. Dabei orientiert sich die Beratung und Beurteilung an den:

- qualitativen Zielsetzungen des räumlichen Entwicklungskonzepts (REK);
- Festlegungen in der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung;
- Vision 2040 des Stadtrats mit den Handlungsfeldern und Schwerpunkten;
- Leitsätzen und Grundsatzdokumenten der eidg. Komm. für Denkmalpflege;
- Handbüchern Energie und Baudenkmal der kantonalen Denkmalpflege.

III. Zusammensetzung und Organisation

Zusammensetzung

Art. 5

¹ Der Fachbeirat setzt sich aus zwei bis drei Fachexpertinnen und -experten aus den Bereichen Architektur und Denkmalpflege zusammen, welche sich in ihrer Fachkompetenz gegenseitig ergänzen sollen.

² Im Einzelfall können weitere Fachleute zugezogen werden.

³ Das Sekretariat wird von der Abteilung Hochbau geführt.

Anforderungen

Art. 6

Für die Fachexperten gelten folgende Voraussetzungen:

- Fachkompetenzen und Berufserfahrungen aus einem oder mehreren der Bereiche Architektur und Denkmalpflege;
- Diskussions- und Beratungsbereitschaft sowie Verhandlungskompetenz;
- Engagement und Interesse an der sorgfältigen und ausgewogenen Weiterentwicklung der historischen Ortsteile und schützenswerten Gebäude.

Wahl

Art. 7

Der Stadtrat setzt die Fachexperten für die Dauer von jeweils vier Jahren (Legislaturperiode) ein.

Zuständigkeit

Art. 8

¹ Dem Fachbeirat werden grundsätzlich folgende Projekte zur Beurteilung unterbreitet:

- Bauvorhaben in Kernzonen;
- Umbauten und Sanierungen an inventarisierten oder unter Schutz gestellten kommunalen Denkmalschutzobjekten;
- Bauprojekte der öffentlichen Hand, welche der Selbstbindung gemäss § 204 PBG unterstehen;
- Bauprojekte, die vom Gesuchsteller freiwillig vorgelegt werden.

² Das Sekretariat legt nach Rücksprache mit dem Ressort Hochbau + Planung die zu unterbreitenden Projekte fest.

Aufgabenteilung

Art. 9

¹ Der Fachbeirat arbeitet nach dem Referentenprinzip. Dabei wird jedem zu beurteilendem Projekt jeweils ein Referent resp. eine Referentin zugewiesen.

² Er/Sie gilt während dem ganzen Beratungsprozess gegenüber den Bauherrschaften und den beauftragten Projektverfassenden als Ansprechpartner/in und steht diesen für Rückfragen bezüglich der Rückmeldungen und Hinweise zur Überarbeitung zur Verfügung.

³ Er/Sie ist für die Vorbereitung und Verfassung der Zwischen- und Schlussberichte zuständig.

⁴ Über die Wahl des Referenten entscheidet das Sekretariat unter Berücksichtigung der Fachkompetenzen und zeitlichen Kapazitäten.

Art. 10

¹ Vom Fachbeirat werden nachvollziehbare und schlüssige Zwischen- und Schlussberichte erwartet, welche Aufschluss über die Qualitätserfüllung und nutzbringende Ansätze zur Verbesserung der Bauprojekte enthalten.

² Die Zwischen- und Schlussberichte gelten als gutachterliche Empfehlung in Form einer schriftlichen Stellungnahme zu Händen der Bauherrschaften und beauftragten Projektverfassenden (Zwischenberichte) sowie der Verwaltung und Entscheidungsträger (Schlussberichte).

³ Die Zwischen- und Schlussberichte werden den Bauherrschaften und beauftragten Projektverfassenden zugestellt und sind dem Bauausschuss zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Art. 11

¹ Die Zusammenarbeit der Mitglieder des Fachbeirats erfolgt in der Regel asynchron, das heisst ohne Durchführung physischer oder virtueller Sitzungen. Die Mitglieder bringen ihre Expertise im Rahmen eines Umlaufverfahrens ein und tauschen sich bei Bedarf in geeigneter Form aus.

² Die Unterlagen der zur Beratung und/oder Beurteilung zugewiesenen Projekte werden den Mitgliedern in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Art. 12

¹ Die Entschädigungen der Mitglieder des Fachbeirats richten sich nach den Empfehlungen zur Honorierung von Architekten und Ingenieuren der KBOB und werden mit separater Auftragserteilung festgelegt.

² Für die geleisteten Arbeiten kommen folgende Kategorien zur Anwendung:

- Kategorie A für die Sitzungsdauer im Beratungsprozess als Referent/in (*Stundenansatz nach effektivem Zeitaufwand ohne Anfahrt*)
- Kategorie B für die Arbeiten als Referent/in während dem Beratungsprozess und zur Erstellung der Beurteilungsberichte (*Stundenansatz nach dem effektiven Zeitaufwand*)
- Nebenkosten pro Sitzung oder Besprechung in Wetzikon kann eine Wegpauschale von 100 Franken in Rechnung gestellt werden. (*Weitere Nebenkosten gelten als im Honorar eingerechnet*)

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13

Der Kompetenz- und Organisationsleitfaden Fachbeirat Denkmalpflege wurde Stadtrat am 6. Mai 2026 genehmigt und per 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt.